

Checkliste für Feste und Veranstaltungen



Gemeinde
Haibach

- **Öffentliche Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter sind anzuzeigen.**
(Anzeigepflicht nach Artikel 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz im Ordnungsamt der Gemeinde)

Öffentliche Vergnügungen sind Musik-, Tanz-, Sport-, Faschings-, Straßen-, Kerbveranstaltungen, Open-Air's u.ä.

Keine Anzeigepflicht besteht bei Veranstaltungen, die religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen und die in Räumen stattfinden, die dafür bestimmt sind (Kirche, Schule, Kindergarten, Theater, Gemeindehaus, ggf. Vereinsheim). Dazu zählen kirchliche Feiern, Theateraufführungen, Diskussionsrunden und Vorträge, aber auch Ehrungen, sofern sich nach dem offiziellen Teil keine allgemeine, nicht mehr zweckgebundene Vergnügung anschließt.

- **Die Anzeige muss schriftlich und fristgerecht erfolgen.**

Mündliche Anzeigen (Anmeldungen) sind wirkungslos. Vordrucke erhalten Sie im Rathaus (Zimmer 4, Herr Müller). Die gesetzliche Frist zur Anzeige einer Veranstaltung ist auf mindestens eine Woche vor Veranstaltungsdatum festgelegt. Sollte diese Mindestfrist nicht eingehalten werden, kann die Veranstaltung untersagt werden, da die mitbeteiligten Behörden (Polizei, Jugendamt, ggf. Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bauamt, Straßenverkehrsbehörde u.a.) nicht mehr rechtzeitig gehört werden können. Großveranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern auf dem Gelände oder in der Halle müssen ausdrücklich erlaubt werden. Bei diesen ist mit umfangreichen Sicherheitsauflagen zu rechnen.

- **Beachten Sie bei der Termin- und Ortsplanung die gesetzlichen Bestimmungen.**

An stillen Tagen (z.B. Karfreitag, Totensonntag) sind Vergnügungen nicht gestattet. Veranstaltungen, die am Vortag beginnen, müssen um 24.00 Uhr beendet sein. In Hallen und Räumen dürfen die Besucherhöchstzahlen inklusive der Helfer, Bedienungen, Techniker und Musiker nicht überschritten werden. Fliegende Bauten (Zelte, Pavillons) müssen genehmigt und abgenommen sein. Informieren Sie sich über die Wetterprognose.

- **Der Ausschank von Alkohol ist erlaubnispflichtig.**
(Gestattungspflicht nach § 12 Gaststättengesetz)

Die Ausschankerlaubnis ist bei der Gemeinde Haibach (Zimmer-Nr. 3, Herr Meschenmoser) zu beantragen. Das kann auch für Betreiber von Gaststätten gelten (z.B. von Vereinslokalen), wenn in der allgemeinen Konzession **keine Sondererlaubnis für Vergnügungen** enthalten ist. Genehmigungsfrei ist der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken.

- **Planen Sie frühzeitig und umfassend.**

- Von Ihnen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erwartet.
- Technische Geräte und Aufbauten müssen in einwandfreiem Zustand und sicher montiert sein. Verwenden Sie niemals schadhafte oder unfachmännisch reparierte Maschinen, Herde, Zuleitungen, Ständer, Absperrungen oder Planen. Halten Sie unbedingt die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften ein.
- Bei Auftritten von Musikgruppen oder beim Abspielen von Musikträgern über eine PA-Anlage respektieren Sie bitte das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Anwohner. Vermeiden Sie große Lautstärken und auch den Krach durch nächtliche Auf- und Abbauarbeiten. Informieren Sie die Nachbarn persönlich oder schriftlich.
- Das Aufführungsrecht von urheberrechtsgeschützten Musiktiteln muss bei der GEMA erworben werden (Informationen unter www.gema.de).
- Die örtliche Plakatierung muss im Rathaus (Zimmer 4, Herr Müller), die überörtliche bei den anderen zuständigen Kommunalverwaltungen (Stadt, Gemeinde) beantragt werden. Werbung, die auf den Konsum von Alkohol abzielt (im Eintrittspreis enthalten, Flatrate, Happy-Hour für Alkohol), **ist untersagt**. Das gilt auch für Flyer, Annoncen und Internetankündigungen.
- Bei großen Veranstaltungen, aber auch bei solchen mit hohem auswärtigem Besucheranteil oder einem ausgedehnten Festgelände kann der Einsatz von gewerblichen Ordnern gefordert werden. Auf Kleinveranstaltungen mit bis zu 200 Personen sind meist zwei Sicherheitsbeauftragte/Aufseher ausreichend (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter). Bei mittelgroßen kann u.U. ein mit eigenem Personal ergänzter gewerblicher Ordnungsdienst erlaubt werden. Informieren Sie sich vorab im Rathaus (Faustregel: eine Person pro 100 Gäste, mindestens aber drei) und beachten Sie die Empfehlungen der Polizei.
- Für Ordner – gewerbliche, eigene – besteht vor und während der Veranstaltung absolutes Alkoholverbot. Sie müssen eindeutig erkennbar sein (T-Shirt, Armbinde) und dürfen zu keiner anderen Tätigkeit herangezogen werden (z.B. als Bedienung, Kassenbesetzung). Der Ordnungsdienst muss bis zum Veranstaltungsende sicher gestellt und der Kassenbereich besetzt bleiben, auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird.
- Wenn Sie große Veranstaltungen planen, erleichtern Sie den Behörden die Risikoprognose und ersparen sich vielleicht unnötige Auflagen – mit einem detaillierten Konzept, das Sie schon bei Antragstellung parat haben sollten (Planung der Veranstaltungsfläche, Einsatz von Sicherheits- und Sanitätsdiensten, Energieversorgung, Anzahl der Toiletten usw.).

● **Was Sie sonst noch beachten müssen.**

- Im Antrag ist ein Gesamtverantwortlicher und sein Stellvertreter zu benennen. Deren Handynummern sollten Sie spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung der Polizeiinspektion Aschaffenburg mitgeteilt haben. Einer von beiden muss vor Ort immer erreichbar sein.
- Wenn Sie Speisen abgeben (auch ohne Bezahlung) muss das bei der Zubereitung eingesetzte Personal eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorweisen. Bei Personen, die sie bereits besitzen, genügt die jährliche Belehrung durch einen Unterweisungsbefugten (z.B. durch einen Arzt, Vorstand des Vereins, Gesundheitsbeauftragten).
- Die Rückverfolgbarkeit der Speisen muss gewährleistet sein (z.B. bei Kuchenspenden durch Listen, Aufkleber mit Name/Adresse auf dem Behälter). Die Abgabe von rohen Fleischprodukten **ist verboten**. Die Kühlung der Lebensmittel darf zu keiner Zeit unterbrochen sein. Achten Sie strikt auf Hygiene.
- Unter der Internetadresse www.landkreis-aschaffenburg.de (> Gewerbeamt > Formulare Gewerbeamt > Lebensmittelüberwachung) steht ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zur Lebensmittelhygiene als Download zur Verfügung.
- Erkennbar Betrunkene sollten Sie den Einlass verweigern. An sie ist die weitere Abgabe von Alkohol ohnehin verboten (§ 20 Gaststättengesetz).
- Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, aber auch Gewaltdelikte ab 3.00 Uhr nachts und nach Veranstaltungen überproportional zugenommen haben. Aus diesem Grund sollten die Feste um diese Uhrzeit beendet sein (2.00 Uhr Musikende, 2.30 Uhr Ausschankende, 3.00 Uhr allgemeines Ende).

● **Gewährleisten Sie den Jugendschutz.**

- Beim Jugendschutz legt der Gesetzgeber hohe Maßstäbe an, die Sie unbedingt beachten sollten, um auch in den kommenden Jahren wieder erfolgreich Veranstaltungen durchführen zu können. Der Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingang ist selbstverständlich.
- Der Besuch von Veranstaltungen ist unter 16-Jährigen nur in Begleitung von deren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern erlaubt. Bei jedermann zugänglichen, eintrittsfreien Festen und einem ausreichenden Sicherheitskonzept gilt diese Einschränkung nicht.
- Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht als Bedienung, Verkäufer oder Helfer eingeteilt werden. Ältere Jugendliche dürfen diese Tätigkeiten nur bis 22.00 Uhr ausführen.
- Kontrollieren Sie bei Einlass (z.B. bei Musikveranstaltungen) das Alter sorgfältig: Akzeptieren Sie keine Schülerausweise oder Monatsfahrkarten, sondern nur amtliche Papiere. Das Hinterlegen der Ausweise an der Kasse ist verboten. Verwenden Sie zur Alterskennzeichnung farbige Plastikarmbändchen oder wasserunlösliche Stempel. Damit erleichtern Sie Ihrem Personal die Arbeit.
- Unterbinden Sie das Mitbringen von Getränken und gefährlichen Gegenständen – auch nach dem kurzzeitigen Verlassen des Geländes und der Wiederkehr.
- Unter 18-Jährige müssen um 24 Uhr die Veranstaltung verlassen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren in Begleitung eines Sorgeberechtigten dürfen ohne Zeitlimit bleiben, solange die Begleitperson anwesend ist. Unter www.landkreis-aschaffenburg.de finden Sie zwei Plakate in den Formaten A1 bis A3 zum Download, Ausdrucken und späteren Anbringen im Kassensbereich oder hinter der Theke, um sich zeitraubende Diskussionen mit Gästen über die Altersbeschränkungen beim Alkoholverkauf zu ersparen.
- Die Abgabe von Bier, Wein und Sekt ist an Jugendliche ab 16 Jahren gestattet, zwischen 14 und 16 Jahren nur den Sorgeberechtigten – keinesfalls Ihrem Personal oder älteren Besuchern. Erteilen Sie bei Zuwiderhandlung den uneinsichtigen Erwachsenen Hausverbot. Die Abgabe an unter 14-Jährige ist auch den Eltern verboten.
- Die Abgabe von Alkopops wird grundsätzlich untersagt. Branntweine, Liköre (Pfläumchen, Jägermeister, Eierlikör u.ä.) und spirituosenhaltige Mischgetränke (Bacardi-Orange, Asbach-Cola, Wodka-Lemon u.ä.) dürfen nur an Volljährige abgegeben werden. Das Weitergabeverbot an Jugendliche gilt ebenfalls für Gäste. Zur besseren Kontrolle wird von Ihnen in Hallen, Zelten und auf umzäuntem Gelände im Regelfall eine separate Bar mit generellem Zutrittsverbot für Minderjährige erwartet. Die Herausnahme von Schnäpsen und der flaschenweise Verkauf ist untersagt, der Eingangsbereich zur Bar muss kontrolliert werden.

- **Auflagen im Bescheid dienen der Sicherheit Ihrer Gäste – und auch Ihrer eigenen!**

Weder der Gemeinde Haibach noch den anderen Vollzugsbehörden ist daran gelegen, das Vergnügen Ihrer Gäste zu beeinträchtigen oder Ihre Einkünfte zu schmälern. Das Engagement in Vereinen und Verbänden ist eine wichtige, tragende Säule der Sozialgemeinschaft, deren Mitglieder sich ihrer Verantwortung in großer Mehrheit bewusst sind.

Um die Gefahren und Durchführungsrisiken von Veranstaltungen aller Art so gering als möglich zu halten, können Auflagen zur Sicherheit erteilt werden. Das ist kein Grund, sich zu ärgern. Im Gegenteil: Die Anordnungen bewahren Sie vor Ärger – auch vor möglichen Folgeansprüchen – und dienen dem gleichen Ziel wie dem Ihren: den Gästen einen vergnüglichen und vor allem sicheren Aufenthalt auf der Veranstaltung zu garantieren.

**Gemeinde Haibach
Ordnungsamt**